



Stans, 24. Februar 2026

Nr. 77

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Interpellation von Landrat Alexander Schuler, Wolfenschiessen, und Mitunterzeichnende, betreffend rechtlicher und praktischer Behandlung von Geschwindigkeitsüberschreitungen bei Rettungseinsätzen im Kanton Nidwalden. Beantwortung

1 Sachverhalt

1.1 Ausgangslage

Mit Eingangdatum vom 27. August 2025 reichte Landrat Alexander Schuler, Wolfenschiessen, und Mitunterzeichnende, gestützt auf Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz, LRG; NG 151.1) eine Interpellation betreffend die rechtliche und praktische Behandlung von Geschwindigkeitsüberschreitungen bei Rettungseinsätzen im Kanton Nidwalden ein.

Die Interpellation befasst sich mit der geltenden Praxis bei Geschwindigkeitsüberschreitungen von Rettungsdiensten (Polizei, Sanität, Feuerwehr) im Rahmen von Blaulichtfahrten und stellt diese in einen Vergleich mit der Handhabung in anderen Kantonen.

1.2 Prozess und Organisation

Die Interpellation wurde dem Regierungsrat vom Landratsbüro überwiesen. Gemäss § 108 Abs. 2 des Reglements über die Geschäftsordnung des Landrats (Landratsreglement, LRR; NG 151.11) hat der Regierungsrat dem Landrat innert sechs Monaten seit der Überweisung seine Stellungnahme zu unterbreiten.

1.3 Hintergrund

Gemäss den Interpellanten liegt dem Vorstoss die Beobachtung zugrunde, dass im Kanton Nidwalden Geschwindigkeitsüberschreitungen von Rettungsdiensten im Rahmen von Blaulichtfahrten systematisch erfasst und der Staatsanwaltschaft zur Prüfung überwiesen werden. In den vergangenen Jahren seien dadurch mehrfach Strafverfahren gegen Angehörige von Polizei, Sanität oder Feuerwehr eröffnet worden, auch wenn diese Verfahren in der Regel ohne Verurteilung abgeschlossen worden seien.

Der Interpellant führt aus, dass die Einleitung solcher Verfahren für die betroffenen Einsatzkräfte sowie für die kantonalen Behörden mit einem nicht unerheblichen administrativen und zeitlichen Aufwand verbunden sei. Dies werde insbesondere vor dem Hintergrund als problematisch erachtet, dass es sich um Einsätze handle, die der Abwehr von Gefahren für Leib und Leben dienten und unter erheblichem Zeitdruck erbracht werden müssten. Die Gefahr nachträglicher strafrechtlicher Abklärungen könne aus Sicht des Interpellanten zudem eine psychologische Hemmschwelle für Einsatzfahrten unter Blaulicht darstellen.

Weiter verweist der Interpellant auf die Praxis in anderen Kantonen, wo bei dokumentierten Notfalleinsätzen teilweise pragmatischere Vorgehensweisen angewandt würden, etwa durch

vorgängige Abklärungen bei der Einsatzleitung oder durch eine rasche Einstellung des Verfahrens. Vor diesem Hintergrund stellt der Interpellant die Frage, ob die im Kanton Nidwalden angewandte Praxis angesichts der kantonalen Grösse, der kurzen Entscheidungswege und der bestehenden Kontrollmechanismen zweckmässig sei oder ob rechtlich abgesicherte, praxistauglichere Lösungen geprüft werden sollten.

1.4 Fragen der Interpellation

Der Interpellant ersucht den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. **Rechtsgrundlage und Praxis:** Wie beurteilt der Regierungsrat die geltenden Rechtsgrundlagen und die aktuelle Praxis im Kanton Nidwalden bei der Behandlung von Geschwindigkeitsüberschreitungen durch Rettungsdienste bei Blaulichtfahrten, insbesondere im Vergleich zu anderen Kantonen, unter dem Aspekt der Rechtssicherheit, Effizienz und Verhältnismässigkeit?

Wie viele entsprechende Fälle von Geschwindigkeitsüberschreitungen bei Rettungseinsätzen wurden im Kanton Nidwalden in den letzten zehn Jahren eröffnet, und welchen durchschnittlichen zeitlichen und administrativen Aufwand verursachen diese Verfahren innerhalb der kantonalen Verwaltung?

2. **Sicherheit und Handlungsspielraum:** Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, den Rettungsdiensten rechtlich abgesicherte und gleichzeitig praxistaugliche Handlungsspielräume einzuräumen, damit lebensrettende Einsätze nicht durch die Sorge vor nachträglichen straf- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren beeinträchtigt werden?
3. **Zukunft und Harmonisierung:** Plant der Regierungsrat, sich auf interkantonaler oder nationaler Ebene für eine einheitlichere und harmonisierte Regelung einzusetzen, damit Blaulichtfahrten schweizweit nach transparenten und vergleichbaren Kriterien beurteilt werden können?

2 Stellungnahme des Regierungsrates

2.1 Vorbemerkungen

Die strafprozessualen Zuständigkeiten sind klar geregelt. Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Form eine strafrechtliche Prüfung erfolgt, liegt ausschliesslich bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Dem Regierungsrat kommt weder die Kompetenz zu, strafrechtliche Massnahmen anzuordnen oder zu unterlassen, noch einzelne Verfahren oder Entscheide zu beeinflussen.

Im Rahmen der Bearbeitung der vorliegenden Interpellation wurden Stellungnahmen der Strafuntersuchungsbehörden (Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft) eingeholt. Zudem wurden Gespräche mit der mit den Strafuntersuchungsbehörden geführt. Diese signalisierten, dass sie bereit sind, den Prozess im Bereich der Geschwindigkeitsüberschreitungen von Einsatzfahrzeugen im Rahmen von Blaulichtfahrten zu überprüfen.

Wichtig ist, dass die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Nidwalden bei der Behandlung von Geschwindigkeitsüberschreitungen durch Blaulichtorganisationen einzig auf Grundlage von Bundesrecht handeln. Ein wichtiger Grundsatz des eidgenössischen Strafprozessrechts ist das sogenannte Legalitätsprinzip. Dieses gilt unabhängig davon, ob die Überschreitungen von Privatpersonen oder von Angehörigen von Blaulichtorganisationen wie Rettungsdiensten, Polizei und Feuerwehr begangen werden.

Das Legalitätsprinzip verpflichtet die Strafverfolgungsbehörden, bei Kenntnis von möglichen Straftaten tätig zu werden und den Sachverhalt zu prüfen. Ziel dieses Prinzips ist die

rechtsgleiche Anwendung des Strafrechts und die Vermeidung von Willkür oder Ungleichbehandlung.

Die geltende Praxis im Kanton Nidwalden bei der Behandlung von Geschwindigkeitsüberschreitungen durch Blaulichtorganisationen legt einen sehr hohen Wert auf das Legalitätsprinzip.

2.2 Rechtsgrundlage und Praxis

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die aktuelle Handhabung von Geschwindigkeitsüberschreitungen bei Blaulichtfahrten im Kanton Nidwalden im Vergleich zu anderen Kantonen insbesondere im Hinblick auf Rechtssicherheit, Effizienz und Verhältnismässigkeit?

2. Wie viele solcher Fälle wurden in den letzten zehn Jahren im Kanton Nidwalden eröffnet und welchen durchschnittlichen zeitlichen Aufwand verursacht dieser innerhalb der Verwaltung?

2.2.1 Entscheidung über Verfolgung

Wird eine Geschwindigkeitsüberschreitung durch ein Einsatzfahrzeug einer Blaulichtorganisation festgestellt, erfolgt deshalb ebenfalls eine formelle Meldung an die Staatsanwaltschaft. Diese prüft jeweils, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine straflose Blaulichtfahrt erfüllt sind. Massgeblich ist dabei insbesondere Art. 100 Abs. 4 und 5 des Strassenverkehrsgesetzes, wonach Lenkerinnen und Lenker von Einsatzfahrzeugen nicht strafbar sind, wenn sie:

- eine dringliche Dienstfahrt ausführen;
- die erforderlichen Warnsignale verwenden; und
- die nach den Umständen gebotene Sorgfalt wahren.

Ergibt diese Prüfung, dass die Geschwindigkeitsüberschreitung durch den Einsatz gerechtfertigt und verhältnismässig gewesen ist, wird kein Strafverfahren eröffnet. Dies ist bei geringfügigen Überschreitungen im unteren Bereich der Ordnungsbussen regelmässig der Fall. In solchen Konstellationen erfolgt heute nach kurzer formeller Prüfung eine sogenannte Nichtanhandnahme, ohne weitere Abklärungen oder belastende Verfahrensschritte.

Ein Vergleich mit anderen Kantonen zeigt, dass sich die Unterschiede weniger in der materiellen Rechtslage, als vielmehr in der Organisation der Prüfung zeigen. Während einzelne Kantone einen Teil dieser Vorprüfung faktisch bereits auf polizeilicher Ebene vornehmen, erfolgt sie in Nidwalden konsequent bei der Staatsanwaltschaft. Dies dient – wie bereits dargelegt – der Rechtssicherheit, der Nachvollziehbarkeit der Entscheide und der Gleichbehandlung aller Beteiligten. Tatsache ist aber, dass immer eine Behörde eine Beurteilung der Geschwindigkeitsüberschreitung durch ein Einsatzfahrzeug einer Blaulichtorganisation vornehmen muss.

2.2.2 Anzahl der Fälle und administrativer Aufwand

Eingeschränkte statistische Aussagekraft

Eine statistische Auswertung von Geschwindigkeitsüberschreitungen im Zusammenhang mit Blaulichtfahrten ist nur eingeschränkt und mit viel Aufwand möglich. In den bestehenden Erfassungssystemen wird nicht systematisch ausgewiesen, ob eine festgestellte Geschwindigkeitsüberschreitung im Rahmen einer privilegierten Blaulichtfahrt oder durch private Verkehrsteilnehmende begangen wurde. Entsprechend liegen keine langfristigen, nach Einsatzart differenzierten, Zeitreihen vor.

Dominanz geringfügiger Überschreitungen

Es konnte aber eruiert werden, dass in den Jahren 2024 und 2025 im Kanton Nidwalden insgesamt 821 Fälle von Geschwindigkeitsüberschreitungen im Zusammenhang mit Blaulicht-

fahrten registriert wurden. In 793 Fällen lagen die Überschreitungen im Bereich des Ordnungsbussenbereichs. Über zwei Drittel dieser registrierten Geschwindigkeitsüberschreitungen von Blaulichtfahrzeugen stellten geringfügige Überschreitungen dar. Diese Fälle liegen im unteren Bereich des Ordnungsbussenrechts und betreffen Überschreitungen mit geringem Unrechtsgehalt, insbesondere da sie im Rahmen dokumentierter dringlicher Dienstfahrten erfolgen.

Wenige Verzeigungen und strafrechtlichen Sanktionen

Von besonderer Bedeutung ist, dass aus den Stellungnahmen der Strafverfolgungsbehörden sehr wenige Verzeigungen im strafrechtlichen Sinn hervorgehen. Meistens beschränkte sich das behördliche Vorgehen in diesen Fällen zudem ebenfalls auf eine formelle rechtliche Prüfung, welche regelmässig mit einer Nichtanhandnahme oder Einstellung abgeschlossen wurde.

Kumulierter administrativer Aufwand trotz fehlender Verzeigungen

Ungeachtet des fehlenden strafrechtlichen Ergebnisses ist festzuhalten, dass die Vielzahl dieser geringfügigen Fälle insgesamt einen gewissen Aufwand verursacht. Dieser betrifft die Kantonspolizei (Dokumentation, Einsatzabklärungen, formelle Meldung), die Staatsanwaltschaft (Aktenanlage, rechtliche Prüfung, Verfügung von Nichtanhandnahmen oder Einstellungen) sowie die betroffenen Rettungsdienste, welche wiederholt Auskünfte zur Einsatzsituation erteilen und Einsatzabläufe dokumentieren müssen.

Zum zeitlichen Aufwand wurde von der Staatsanwaltschaft ausgeführt, dass bei leichten Fällen der administrative Aufwand sehr gering ist und sich auf wenige Minuten beschränkt. Eine statistische Auswertung über die Anzahl solcher Fälle in den letzten zehn Jahren ist allerdings nicht möglich, da in der Fallstatistik nicht erfasst wird, ob eine Person im Rahmen einer Blaulichtfahrt gehandelt hat.

2.2.3 Zwischenfazit zur Verhältnismässigkeit

Der Regierungsrat stellt fest, dass ein erheblicher Teil der festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitungen von Blaulichtfahrzeugen im unteren Bereich des Ordnungsbussenrechts liegt. Dabei handelt es sich um Fälle, die nach Art und Ausmass typischerweise nicht auf eine grobe Pflichtverletzung schliessen lassen, insbesondere wenn die Voraussetzungen einer dringlichen Dienstfahrt erfüllt sind.

Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass sich die Staatsanwaltschaft auf Nachfrage bereit erklärt hat, gestützt auf die per 1. Oktober 2023 in Kraft getretenen Revision von Art. 100 SVG, sowie die neuere bundesgerichtliche Rechtsprechung zu prüfen, ob bei geringfügigen Überschreitungen im unteren Bereich künftig noch stärker auf eine vorgelagerte, pragmatische Beurteilung auf Stufe Kantonspolizei abgestellt werden kann. Dabei muss jedoch weiterhin sichergestellt werden, dass eine solche Praxis transparent bleibt und keine rechtsungleiche Behandlung entsteht (Legalitätsprinzip). Der diesbezügliche Prozess ist zwischen der Staatsanwaltschaft und der Kantonspolizei abzusprechen.

Ziel muss es sein, den administrativen Aufwand bei Fällen ohne Verzeigung substanziell zu reduzieren und die begrenzten personellen Ressourcen gezielt auf jene Sachverhalte zu konzentrieren, bei denen eine vertiefte strafrechtliche Prüfung tatsächlich angezeigt ist, ohne die rechtsstaatlichen Anforderungen an Transparenz, Gleichbehandlung und Nachvollziehbarkeit zu unterlaufen.

2.3 Sicherheit und Handlungsspielraum

Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, den Rettungsdiensten rechtlich abgesicherte, aber gleichzeitig praxistaugliche Handlungsspielräume zu geben, damit lebensrettende Einsätze nicht durch die Angst vor nachträglichen Verfahren beeinträchtigt werden?

2.3.1 Auswirkungen der verschärften rechtlichen Anforderungen

Der Regierungsrat hält fest, dass sich die rechtlichen Anforderungen an die Durchführung und Beurteilung von Blaulichtfahrten in den vergangenen Jahren verschärft haben. Namentlich wurden die Voraussetzungen für eine straflose dringliche Dienstfahrt im Bundesgesetz präzisiert und die Anforderungen an Nachweis, Dokumentation und rechtliche Beurteilung erhöht. Insbesondere wird vermehrt verlangt, dass Dringlichkeit, Einsatzauftrag, Signalisation sowie die Einhaltung der gebotenen Sorgfalt im Einzelfall klar belegt und nachvollziehbar dokumentiert werden.

Diese Entwicklung führte dazu, dass auch geringfügige Geschwindigkeitsüberschreitungen vermehrt einer formellen rechtlichen Prüfung unterzogen werden, selbst wenn sie im unteren Bereich des Ordnungsbussenrechts liegen und sich im Ergebnis regelmässig als gerechtfertigt erweisen.

2.3.2 Auswirkungen auf Einsatzpraxis und subjektive Handlungssicherheit

Die verschärften Anforderungen haben nicht nur rechtliche, sondern auch praktische Auswirkungen auf die Einsatzpraxis der Blaulichtorganisationen. Die Erwartung nachträglicher rechtlicher Prüfungen und zusätzlicher Dokumentationspflichten kann bei den Lenkerinnen und Lenkern von Einsatzfahrzeugen zu einer erhöhten Zurückhaltung führen, insbesondere bei zeitkritischen Entscheidungen unter Einsatzbedingungen.

Auch wenn die grosse Mehrheit der überprüften Fälle ohne Verzeigung und ohne strafrechtliche Konsequenzen abgeschlossen wird, bleibt bereits die formelle Befassung mit einem Sachverhalt für die betroffenen Einsatzkräfte mit einer gewissen Belastung verbunden. Diese kann sich auf das subjektive Sicherheitsgefühl und den wahrgenommenen Handlungsspielraum auswirken und steht damit potenziell im Spannungsverhältnis zum Zweck dringlicher Dienstfahrten, nämlich der raschen und sicheren Hilfeleistung.

2.3.3 Verhältnismässigkeit bei geringfügigen Überschreitungen

Vor dem Hintergrund der verschärften rechtlichen Anforderungen gewinnt der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismässigkeit zusätzlich an Bedeutung. Der administrative und organisatorische Aufwand hat sich bei geringfügigen Geschwindigkeitsüberschreitungen weiter erhöht hat, obwohl sich an der Beurteilung dieser Fälle nichts geändert hat und weiterhin keine Verzeigungen oder strafrechtlichen Sanktionen resultieren.

Gerade bei klar dokumentierten dringlichen Dienstfahrten erscheint es aus Sicht des Regierungsrats nicht in jedem Fall verhältnismässig, einen umfassenden formellen Prüfprozess auszulösen, wenn bereits frühzeitig ersichtlich ist, dass keine strafrechtliche Relevanz vorliegt.

2.3.4 Folgerungen für den Handlungsspielraum

Es scheint daher sachgerecht, dass im Bereich geringfügiger Geschwindigkeitsüberschreitungen bei Einsatzfahrten der Blaulichtorganisationen den Prozess überprüft wird. Es soll durch die Strafuntersuchungsbehörden abgeklärt werden, ob durch klar definierte Kriterien, abgestufte Prüfmechanismen oder eine vorgelagerte Plausibilitätsprüfung bei der Kantonspolizei eine rasche Erledigung eindeutig gerechtfertigter Blaulichtfahrten erfolgen kann. Der interkantonale Vergleich zeigt, dass viele andere Kantone innerhalb des geltenden bundesrechtlichen Rahmens organisatorische Lösungen anwenden, welche bei klar dokumentierten, dringlichen Dienstfahrten eine frühere Differenzierung auf Kantonspolizeistufe ermöglichen. Dies verdeutlicht, dass Spielräume bestehen, um Verhältnismässigkeit, Rechtssicherheit und Einsatzfähigkeit besser in Einklang zu bringen, ohne die Unabhängigkeit der Strafverfolgung in Frage zu stellen.

Eine solche Vorgehensweise würde es erlauben, den gestiegenen rechtlichen Anforderungen Rechnung zu tragen, ohne den administrativen Aufwand unverhältnismässig auszuweiten

oder die Einsatzfähigkeit und Entscheidungsfreiheit der Blaulichtorganisationen zu beeinträchtigen. Gleichzeitig bliebe gewährleistet, dass Fälle mit erhöhter Gefährdung oder besonderer rechtlicher Relevanz weiterhin einer vertieften strafrechtlichen Prüfung unterzogen werden.

2.4 Zukunft und Harmonisierung

Plant der Regierungsrat, sich auf interkantonaler oder nationaler Ebene für eine einheitlichere Regelung einzusetzen, damit Blaulichtfahrten schweizweit nach transparenten, harmonisierten Kriterien beurteilt werden können?

Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für Blaulichtfahrten sind bundesrechtlich geregelt sind und der Kanton verfügt über keinen eigenen Regelungsspielraum. Unterschiede zwischen den Kantonen ergeben sich primär in der organisatorischen Ausgestaltung der Prüfungspraxis.

Vor diesem Hintergrund erachtet es der Regierungsrat als sinnvoll, den interkantonalen Erfahrungsaustausch zu intensivieren und zu prüfen, ob gemeinsame Leitlinien oder Empfehlungen für eine verhältnismässige und praxistaugliche Behandlung geringfügiger Geschwindigkeitsüberschreitungen bei Blaulichtfahrten entwickelt werden können.

Eine schweizweit nachvollziehbare und transparente Praxis könnte zur Akzeptanz bei den Einsatzorganisationen beitragen, ohne die rechtsstaatlichen Anforderungen an eine einheitliche Strafverfolgung zu unterlaufen.

Der Regierungsrat wird entsprechende Entwicklungen auf interkantonaler und nationaler Ebene aktiv verfolgen und sich dort einbringen, wo dies zur Verbesserung der Praxis beiträgt.

3 Schlussfolgerung des Regierungsrats

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die langjährige Praxis im Kanton Nidwalden nicht darauf abzielt, Rettungsdienste zu belasten oder lebensrettende Einsätze zu erschweren. Vielmehr dient die formelle Prüfung durch die Staatsanwaltschaft der Rechtssicherheit, der Gleichbehandlung und dem Schutz aller Beteiligten (einschliesslich der Einsatzfahrerinnen und Einsatzfahrer selbst). Der Regierungsrat stellt fest, dass dieser kumulierte Ressourceneinsatz gerade bei Fällen ohne jede Verzeigung oder Sanktion in einem deutlichen Spannungsverhältnis zum verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismässigkeit steht.

Vor diesem Hintergrund unterstützt der Regierungsrat die Bereitschaft der Strafverfolgungsbehörden, die bestehende Praxis im Kanton Nidwalden unter diesen Gesichtspunkten kritisch zu überprüfen. Ziel ist es nicht, in die strafrechtliche Entscheidfindung einzugreifen, sondern die organisatorischen Abläufe so weiterzuentwickeln, dass bei geringfügigen Geschwindigkeitsüberschreitungen ohne strafrechtliche Relevanz der administrative Aufwand reduziert und der Handlungsspielraum der Blaulichtorganisationen gestärkt werden kann.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, von der Beantwortung der Interpellation von Landrat Alexander Schuler, Wolfenschiessen, und Mitunterzeichnenden betreffend die rechtliche und praktische Behandlung von Geschwindigkeitsüberschreitungen bei Rettungseinsätzen im Kanton Nidwalden Kenntnis zu nehmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landrat Alexander Schuler, Wolfenschiessen
- Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS) (elektronisch)
- Staatsanwaltschaft
- Kantonspolizei (elektronisch)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

A. Eberli

Landschreiber Armin Eberli

